

**Grenzlilien:
Die Schranken zulässiger richterlicher
Rechtsschöpfung in Amerika**

**Vortrag und Ansprachen
anlässlich der Verleihung der Ehrendoktorwürde
durch die Juristische Fakultät**

Ruggero J. Aldisert



**Augsburger
Universitätsreden 5**

Augsburger Universitätsreden 5

Ruggero J. Aldisert

**Vortrag und Ansprachen
anlässlich der Verleihung der Ehrendoktorwürde
durch die Juristische Fakultät**

Augsburg 1985

Augsburger
Universitätsreden

Ruggero J. Aldisert

Grenzenlinien: Die Schranken zulässiger richterlicher
Rechtsschöpfung in Amerika

Vortrag
anlässlich der Verleihung der Ehrendoktorwürde
durch die Juristische Fakultät
der Universität Augsburg
am 7. November 1984

INHALTSVERZEICHNIS

Eröffnungsworte Dekan Prof. Dr. Hinrich Rüping	1
Grußwort Universitätspräsident Prof. Dr. Josef Becker	3
Laudatio Prof. Dr. Karl M. Meessen	4
Ruggero J. Aldisert Grenzzlinien: Die Schranken zulässiger richterlicher Rechtsschöpfung in Amerika	13

Herausgegeben von der Universität Augsburg

Druck- und Photoreproduktion: Presse-Druck- und Verlags-GmbH, Augsburg

LAUDATIO

Prof. Dr. Karl M. Meessen

What constitutes the law? You will find some text writers telling you that it is something different from what is decided by the courts of Massachusetts or England, that it is a system of reason, that it is a deduction from principles of ethics or admitted axioms or what not, which may or may not coincide with the decisions. But if we take the view of our friend the bad man we shall find that he does not care two straws for the axioms or deductions, but that he does want to know what the Massachusetts or English courts are likely to do in fact. I am much of his mind. The prophecies of what the courts will do in fact, and nothing more pretentious, are what I mean by the law.

Jeder amerikanische Jurist kennt diese Zeilen. Wie viele deutsche Juristen kennen überhaupt einige Zeilen Rechtsphilosophie?

Das Zitat stammt, wie man im nachhinein sagen könnte, aus den Jugendschriften von Oliver Wendell Holmes ¹⁾. Holmes ging erst auf die Sechzig zu und war noch Richter am Supreme Court von Massachusetts. Die drei Jahrzehnte seiner Tätigkeit als einer der neun Richter des Supreme Courts der Vereinigten Staaten begannen erst einige Jahre später. Mit 92 Jahren erklärte er seinen Rücktritt von diesem Amt.

Holmes' Aufsatz im Harvard Law Review steht für eine große Tradition richterlicher Rechtsphilosophie in Amerika. Die scheinbare Gewißheit des geschriebenen Rechts fehlt im Präjudizienrecht des Common Law. Amerikanische Richter haben hierüber - im Unterschied zu ihren englischen Kollegen - nicht nur nachgedacht, sondern wissenschaftlich gearbeitet und publiziert. Cardozo und Brandeis vom Supreme Court, Learned Hand und Jerome Frank vom Bundesberufungsgericht für den Zweiten Bezirk sind weitere Repräsentanten richterlicher Rechtsphilosophie aus der Vergangenheit dieses Jahrhunderts. Aus der Gegenwart des Bundesberufungsgerichts für den Dritten Bezirk ist Ruggero J. Aldisert zu nennen.

Chief Judge Aldisert ist nicht nur richterlicher Rechtsphilosoph. In erster Linie war und ist er natürlich praktizierender Richter, der wie andere Richter auch seine oberste Aufgabe in der gerechten Entscheidung des Einzelfalls sieht.

Aldisert blickt bereits auf mehr als zwei Jahrzehnte richterlicher Tätigkeit zurück. Wie viele er noch vor sich hat, wissen wir nicht. Wir wünschen: viele.

Zunächst war Aldisert Trial Judge an einem Gericht seines Heimatstaates Pennsylvania und als solcher vor allem zuständig, mit Hilfe einer Jury von Geschworenen die in einem Rechtsfall erheblichen Tatsachen zu ermitteln. 1968 ernannte ihn Präsident Johnson zum Richter am Bundesberufungsgericht für den Dritten Bezirk, der die Staaten Pennsylvania, New Jersey und Delaware sowie das Gebiet der Virgin Islands mit insgesamt etwa 20 Millionen Menschen umfaßt. Seit dem 1. Juni dieses Jahres ist er Chief Judge, d.h. Präsident dieses Gerichts.

Ebensowenig wie englische Richter begeben sich amerikanische Richter unmittelbar aus Hörsaal und Referendarausbildung auf die Richterbank. Aldiserts Tätigkeit als Trial Judge waren 14 Jahre Anwaltschaftigkeit in Pittsburgh vorgeschaltet. Seine Universitätsausbildung in Pittsburgh war durch mehrere Jahre Kriegsdienst - er verließ das Marine Corps 1946 als Major der Reserve - unterbrochen worden. Nicht in Pittsburgh selbst, aber in einem Vorort, in dem Industriestädtchen Carnegie, wurde er 1919 geboren. Am kommenden Samstag feiert er seinen 65. Geburtstag.

Pittsburgh war und ist sein Lebensmittelpunkt. Noch heute benutzt er am liebsten die Büros seines Gerichts in Pittsburgh und nicht diejenigen an dem Hauptsitz von Philadelphia.

Pittsburgh ist eine Stadt, die nur derjenige, der während der letzten Jahrzehnte nicht dort war, mit Kohlebergbau und Stahlindustrie assoziiert. Die Stahlwerke entlang der beiden großen Flüsse, die in Pittsburgh zusammenfließen und den Ohio bilden, werden mehr und mehr stillgelegt und verfallen. Gras wächst auf den Dächern. Daneben haben sich jedoch neue Industrien angesiedelt, die Weltruf haben. So verhelfen Westinghouse, Gulf Oil, Alcoa, Plate Glass Pittsburgh erneut zu wirtschaftlicher Blüte. Die Smoky City von einst ist der attraktiven Hochhausinnenstadt des Golden Triangle zwischen den eine sanfte Hügelandschaft durchziehenden Flüssen gewichen.

Pittsburgh ist modern, aber die europäischen Wurzeln Amerikas liegen offen zutage. Die Einwanderer aus Süd-, Mittel- und Osteuropa haben ihre kulturelle Identität stärker bewahrt als in anderen Großstädten Amerikas.

Nicht allein das Interesse an der europäischen Tradition führte Aldisert oft nach Italien, dem Land seiner Vorfahren, und nach Deutschland und Polen, also in Länder anderer ethnischer Gruppen, die das besondere Flair von Pittsburgh ausmachen. Gewiß war Aldisert nie ein Verächter der schönen Dinge im Leben, aber er reiste noch aus einem dritten Grund: im Dienste seiner rechtsphilosophischen Interessen.

Aldisert weiß, je mehr er mit dem Rechtssystem in Italien und Deutschland vertraut ist, umso klarer würde er anhand der Unterschiede in den Vereinigten Staaten erkennen können, "what the courts will do in fact", wie es Justice Holmes ausgedrückt hatte.

Die praktische Tätigkeit des Richters Aldisert, seine Rechtsphilosophie und sein Interesse für Rechtsvergleichung stehen in einem inneren Zusammenhang: Wie manche seiner richterlichen Kollegen in Amerika glaubte Aldisert, sich Rechenschaft ablegen zu müssen über seine praktische Tätigkeit als Richter. Anders als andere Vertreter richterlicher Rechtsphilosophie in seinem Lande schöpfte er jedoch nicht nur aus der amerikanischen Erfahrung - ergänzt natürlich durch die Kenntnis des englischen Rechts - und beschrieb nicht nur den Prozeß der Entscheidungsfindung im Rahmen des amerikanischen Rechtssystems; als Sohn der modernen, jedoch dem alten Europa zugetanen Stadt Pittsburgh suchte er die Wege zu vergleichen, die Richter in Deutschland und Italien beschreiten, um sich dem gemeinsamen Ziel gerechter Einzelfallentscheidungen anzunähern.

In charakteristischer Bescheidenheit nannte Aldisert dies ein "rambling through continental legal systems" 2). Ergebnis dieser "Streifzüge" und anderer wissenschaftlicher Bemühungen ist eine stattliche Anzahl von Aufsätzen in juristischen Fachzeitschriften. Darüber hinaus sind Aldiserts rechtsphilosophische Exkurse in den Entscheidungsbegründungen, die in den Vereinigten Staaten ja mit dem Namen gezeichnet werden, zu erwähnen. Amerikanische Juristen wissen, daß sie in Aldisert-Urteilen durchaus unvermittelt auf ein Zitat aus dem Werk des englischen Mathematikers, Philosophen und Friedenskämpfers Bertrand Russell stoßen können 3).

Das opus magnum von Ruggero J. Aldisert trägt den Titel "The Judicial Process" 4). Es ist ein rechtsphilosophisches Werk, im Holmes'schen Sinne konzentriert auf die Wirklichkeit richterlicher Rechtsfindung. Über 900 Seiten hinweg sucht Aldisert sowohl den Jurastudenten als auch den fertigen Juristen anhand von Auszügen aus Zeit-

schriftenaufsätzen und aus berühmten - nicht nur eigenen - Gerichtsentscheidungen durch Vergangenheit und Gegenwart amerikanischer Rechtsphilosophie zu führen. Wie dies in amerikanischen Casebooks üblich ist, beschränkt sich Aldisert auf sorgfältige Einleitungen zu den einzelnen Abschnitten und streut zwischen den Exzerpten Fragen ein, die Antworten nicht vorwegnehmen, sondern im Stile sokratischer Fragen zum eigenen Nachdenken anregen.

Die Rechtsphilosophie ist nur ein Teil der bisherigen Lebensleistung von Ruggero J. Aldisert. Sie ist jedoch der Teil, der die Juristische Fakultät der Universität Augsburg veranlaßt hat, heute zum zweiten Mal seit ihrer Gründung im Jahre 1971 den "Doktor der Rechte ehrenhalber" zu verleihen.

Aldisert vertritt eine These, der selbst in Amerika nicht ungeteilter Beifall gewiß ist, die These nämlich, daß die Rechtsphilosophie mehr ist als ein Wort zum Sonntag, also mehr bedeutet als eine Zäsur der Besinnung im Alltag des Juristen. Rechtsphilosophie gehört nach der Meinung des Praktikers Aldisert schlicht zum juristischen Handwerkzeug. Der gute Jurist, der die künftige Entscheidung des Gerichts - "what the court will do in fact" - möglichst genau abschätzen und auf dieser Grundlage mitgestalten will, stützt sich nicht nur auf die vor Gericht nachweisbaren Tatsachen, auf die zu beachtenden Rechtsnormen und auf charakterliche Eigenarten des jeweiligen Richters, sondern auch, und nicht zuletzt, auf die rechtsphilosophische Grundeinstellung des Richters.

Was kann uns diese These bedeuten?

In Deutschland ist es schwer, die Handschrift des einzelnen Richters zu erkennen und oft unmöglich, die rechtsphilosophische Grundhaltung zu ermitteln. Wir glauben, daß Objektivität der Rechtsprechung unter anderem - wenn man von den abweichenden Voten im Bundesverfassungsgericht absieht - verbunden ist mit der Anonymität der die Entscheidungen von Kollegialgerichten formulierenden und mittragenden Richter.

Der Alltagseinsatz von Rechtsphilosophie ist in Deutschland nicht nur schwierig, er ist, so scheint es vielen, auch nicht nötig. Sind nicht die großen Fragen der Rechtsphilosophie inzwischen verrechtlicht, und zwar in der alle Rechtsgebiete umgreifenden Überrechtsordnung des Verfassungsrechts? Gilt dies nicht gerade für eine so klassisch rechtsphilosophische Frage wie derjenigen nach den Grenzen richterlicher

Rechtsfortbildung, der sich Chief Judge Aldisert nachher zuwenden wird?

Ich möchte dem Verhältnis von Rechtsphilosophie und deutschem Verfassungsrecht anhand zweier Beispiele nachgehen.

Soraya, geschiedene Frau des damaligen Schahs von Iran, konnte beim Morgenkaffee am 29. April 1961 auf der ersten Seite einer in 900.000 Exemplaren erscheinenden Zeitung des S.-Konzerns ein Wortlautinterview lesen, das sie einer Reporterin dieser Zeitung gegeben haben sollte, in Wirklichkeit aber weder in dieser noch irgendeiner anderen Form je gegeben hatte. Sie klagte gegen den S.-Konzern unter anderem auf Genugtuung, also eine Art Schmerzensgeld in Höhe von DM 15.000,-; aus demselben Rechtsgrund übrigens, aus dem General Westmoreland zur Zeit auf Zahlung von 120 Millionen Dollar klagt 5). - Deutschland ist eben ein kleines und bescheidenes Land.

Der S.-Konzern wehrte sich. Es gehöre zur Pressefreiheit, an geeigneter Stelle auch einmal ein erfundenes Interview zur Unterhaltung der Leser abzudrucken. Der Inhalt sei ohnehin nicht von Belang gewesen. Trotz dieser klugen Einwendungen wurde der Klage von Soraya in drei Instanzen stattgegeben 6). Der S.-Konzern gab sich keineswegs geschlagen und legte gegen das letztinstanzliche Urteil mit der Begründung Verfassungsbeschwerde ein, der Bundesgerichtshof habe die Grenzen richterlicher Rechtsfortbildung überschritten. Er habe zwar im Einklang mit seiner eigenen seit einigen Jahren praktizierten Rechtsprechung, aber gegen den eindeutigen Wortlaut des Gesetzes - einen Schmerzensgeldanspruch zuerkannt. Dies trifft zu. Das Bundesverfassungsgericht sah dennoch in einer Entscheidung aus dem Jahre 1973 - 12 Jahre waren seit jenem Morgankaffee vergangen - die Grenzen richterlicher Rechtsfortbildung nicht als überschritten an und wies die Verfassungsbeschwerde als unbegründet zurück 7).

Zu einer gegenteiligen Entscheidung gelangte das Bundesverfassungsgericht - übrigens unter Beteiligung von Engelbert Niebler, des ersten und im Augenblick noch einzigen Ehrendoktors der Juristischen Fakultät - im Oktober vergangenen Jahres 8). Das Bundesarbeitsgericht habe die Grenzen richterlicher Rechtsfortbildung überschritten, als es im Konkurs des Unternehmens den Sozialplanforderungen der Arbeitnehmer - die sich pro Kopf auf 50.000 DM und mehr belaufen können - abweichend vom eindeutigen Wortlaut der Konkursordnung einen Rang vor allen anderen Konkursforderungen zuerkannt habe, so daß deren Gläubiger mangels Masse möglicherweise überhaupt nicht zum Zuge kommen.

Schon häufiger hatte das Bundesverfassungsgericht bei höchstrichterlichen Entscheidungen Grundrechtsverstöße festgestellt und diese Entscheidungen daher aufgehoben ⁹⁾. Erstmals wurde jedoch eine Verletzung der allgemeinen Handlungsfreiheit ausschließlich auf das Überschreiten der Grenzen richterlicher Rechtsfortbildung gestützt. Erstmals war also die Rechtsfortbildung durch den Richter unzulässig. Durch den Gesetzgeber hätte eine inhaltsgleiche Entscheidung getroffen werden können. In den sonstigen Fällen, soweit sie sich überhaupt zu einer gesetzlichen Regelung eignen, hätte auch der Gesetzgeber nicht tätig werden dürfen. Die Rechtsfortbildung war inhaltlich "unrichtig". Ob sie zugleich wegen Eindringens des Richters in den Vorbehaltsbereich der Gesetzgebung kompetenzrechtlich "unzulässig" war, hätte dahingestellt bleiben können.

Worin unterscheidet sich die Sozialplanentscheidung von der Soraya-Entscheidung? Die Begründung, die das Bundesverfassungsgericht für die Abweichung gab, ist kurz, um nicht zu sagen, dünn. Der Leser bleibt ratlos. Die harte Bemerkung eines Kommentators, das Bundesverfassungsgericht kassiere eine rechtsschöpferische Rechtsfindung immer dann, "wenn ihm die einzelne Entscheidung nicht paßt", kann nicht überraschen ¹⁰⁾.

In den üblichen Bahnen verfassungsrechtlicher Argumentation wäre es in der Tat schwierig gewesen, die Entscheidung ausführlicher zu begründen. In Artikel 20 Absatz 3 des Grundgesetzes heißt es nur lakonisch, die Rechtsprechung sei "an Gesetz und Recht gebunden". Die Grenzen der Bindung des Richters an das Gesetz werden hierdurch nicht deutlich.

Der Sozialplanentscheidung kann nur dann zu einer plausiblen Begründung verholfen werden, wenn die rechtsphilosophische Dimension im Rahmen der verfassungsrechtlichen Auslegung in den Blick genommen wird. Ausschließlich aus rechtsphilosophischer Sicht kann erklärt werden, warum es bis zum Oktober 1983 währte - also drei Jahrzehnte seit Errichtung des Bundesverfassungsgerichts -, bis erstmalig ein Urteil ausschließlich wegen Überschreitens der Grenzen richterlicher Rechtsfortbildung aufgehoben werden mußte. Die Grenzen richterlicher Rechtsfindung werden ja in der täglichen Praxis der Gerichte im großen und ganzen eingehalten. Hunderte, Tausende von Gerichtsentscheidungen werden gefällt, ohne daß - als Verfassungsrechtler sage ich das mit pflichtgemäßem Bedauern - Artikel 20 Absatz 3 eine Rolle spielt. Die Grenzen richterlicher Rechtsfortbildung ergeben sich nicht aus einer verfassungsrechtlichen Vorschrift, sondern aus vielen

Vorschriften des Prozeßrechts, vor allem aus Rechtsinstitutionen, aus Traditionen des Juristenstands, aus der Rechtskultur eines Volkes.

Die rechtsphilosophische Antwort ist notwendigerweise komplex. Aus der Antwort, die Chief Judge Aldisert nachher geben wird, möchte ich nur einen Aspekt hervorheben, und zwar den Aspekt, der uns weiterhelfen könnte bei dem Versuch, richterliche Rechtsfortbildung im Soraya-Fall und im Sozialplanfall zu unterscheiden.

Selbstverständlich setzt Aldisert an der Frage von Holmes an: Wie gelangt der Richter zu seiner Entscheidung? Er stellt diese Frage jedoch auch in Bezug auf den Gesetzgeber und versucht, aus dem Vergleich richterlicher und gesetzgeberischer Entscheidungsfindung Abgrenzungskriterien zu gewinnen.

Gesetzgebung kann Konkretisierung von Verfassungsrecht sein, in der Regel ist sie zugleich oder ausschließlich Entscheidung, oft Kompromißentscheidung, im Widerstreit partikularer Interessen. Das Spektrum möglicher Entscheidungen ist weit. Im pluralistisch-demokratischen Staat ist das Gemeinwohl nicht vorgegeben. Es ist aufgegeben als Ziel der politischen Willensbildung. An diesem Entscheidungsprozeß ist der Richter nicht beteiligt. Er hat sich, wie Aldisert betont, jeder interessenpolitischen Stellungnahme zu enthalten und muß sich auf das Weiterdenken vorhandener Wertungen beschränken.

Mit welchem Rang Sozialplanforderungen im Konkurs zum Zuge kommen, ist eine typische Frage des Ausgleichs von Arbeitnehmer- und Arbeitgeberinteressen. Über die wirtschaftspolitische Zweckmäßigkeit wird man stets verschiedene Meinungen hören. Im Interessenkonflikt der in Arbeitgeberverbänden und Gewerkschaften organisierten Tarifpartner kann nur, wie man so sagt, politisch entschieden werden. Grundrechtliche Wertungen geben keine Entscheidungshilfe.

Um eine Verwirklichung der grundrechtlichen Entscheidung für die Menschenwürde ging es jedoch im Soraya-Fall. Unterlassen und Widerruf ehrverletzender Behauptungen gewährleisten keinen ausreichenden Schutz der Menschenwürde. Insofern war die gegen einfaches Gesetzesrecht betriebene richterliche Rechtsfortbildung kraft höher-rangigem Verfassungsrecht legitimiert. Zugleich fehlte jedes interessenpolitische Element. Ex-Kaiserinnen, Herrenreiter, Fernsehansagerinnen - um die bekannten Fälle zu nennen ¹¹⁾ - und andere Opfer von Verleumdungen bilden ebensowenig eine Interessengruppe wie die Gegenseite einiger weniger mit der Wahrheit großzügig umgehender Publizisten und Werbefachleute.

Zumindest nachdenklich machen sollte es uns daher auch in Deutschland, wenn der erfahrene *Anwalt und Richter* den praktischen Nutzen der Rechtsphilosophie betont. Ebenso wie Aldisert glaubt, aus den Institutionen des deutschen Rechts zu lernen, können wir Gewinn ziehen, wenn wir uns auf Aldiserts Betrachtung zur Rolle der Rechtsphilosophie in der Praxis der Rechtsanwendung einlassen.

Vielleicht werden manche juristischen Zuhörerinnen und Zuhörer allmählich ungeduldig und erwarten, daß endlich die Position angegeben wird, die Chief Judge Aldisert innerhalb der verschiedenen Strömungen amerikanischer Rechtsphilosophie dieses Jahrhunderts einnimmt.

Ich weiß nicht, ob meine Antwort sehr hilfreich ist: Aldisert ist der Ausgangsfrage von Holmes nach der Wirklichkeit des Rechts verpflichtet. Als methodenstrenger Präjudizien- und Gesetzespositivist würde er sich jedoch von dem Wertneutralismus, zu dem sich Justice Holmes in seinen Schriften - weniger in seinen Urteilen - bekannt hat, fernhalten. Als funktional und pragmatisch argumentierender Realist hat er Sinn für die Veränderlichkeit der sich rechtlicher Regelung stellenden Aufgaben und Sinn für die Zeitgebundenheit des Rechts. Insofern ist er durchaus bereit, soziologische Erkenntnismethoden im Rahmen eines kritischen Rationalismus in sein juristisches Denken miteinzubeziehen.

Die Reihe der -ismen ließe sich beliebig verlängern. Sie müßte verlängert werden, wollte ich versuchen, den Standort von Aldisert vollständig zu kennzeichnen. Gerade ein richterlicher Rechtsphilosoph hält sich von Einseitigkeiten fern und, wenn er es nicht tut - wie Justice Holmes gelegentlich in der Freude an der eigenen sprachlichen Kraft -, so hält er sich wenigstens nicht so streng an die eigene Aussage.

Wenn Aldiserts rechtsphilosophische Aussage unbedingt auf einen Begriff gebracht werden müßte, so würde ich von einer Philosophie richterlicher Verantwortung sprechen. Der Begriff der Verantwortung, der jüngst von Peter Saladin für die Staatslehre wiederentdeckt wurde, spiegelt die Vielschichtigkeit der Kommunikationsaufgabe wider, die das Recht und der Recht sprechende Richter in unserer Gesellschaft haben 12). Richterliche Verantwortung erschöpft sich eben nicht in der Gesetzesbindung. Urteile ergehen im Namen des Volkes. Wenn hierin eine ethische Komponente mitschwingt, so ist dies so gedacht und kennzeichnet in meinen Augen Rechtsphilosophie und Persönlichkeit von Ruggero J. Aldisert.

Anmerkungen:

- 1) Oliver Wendell Holmes, The Path of the Law, Harvard Law Review 10 (1897) 457.
- 2) Ruggero J. Aldisert, Rambling Through Continental Legal Systems, University of Pittsburgh Law Review 31 (1982) 1.
- 3) Scott v. Commanding Officer, 431 F.2d 1132 (3d Cir. 1970).
- 4) Ruggero J. Aldisert, The Judicial Process, St. Paul, Minn. 1976.
- 5) Frankfurter Allgemeine Zeitung, Nr. 228 vom 10.10.1984, S. 5; Newsweek, Nr. 42 vom 15.10.1984, S. 33.
- 6) Bundesgerichtshof, Urteil vom 8.12.1964, Neue Juristische Wochenschrift 1965, 685.
- 7) Bundesverfassungsgericht, Beschluß des Ersten Senats vom 14.2.1973, Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE) 34, 269.
- 8) Bundesverfassungsgericht, Beschluß des Zweiten Senats vom 19.10.1983, BVerfGE 65, 182.
- 9) Vgl. z.B. Bundesverfassungsgericht, Urteil des Ersten Senats vom 24. 1. 1962, BVerfGE 13, 318, 328 f.; Beschluß des Ersten Senats vom 11. 10. 1978, BVerfGE 49, 304, 320 f.
- 10) Peter Schwerdtner, Rangmäßige Einordnung von Sozialplanabfindungen, Jura-Kartei, Grundgesetz, Artikel 20, Abs. 3, S. 13 (1984).
- 11) Vgl. oben Fußnote 6 sowie: Bundesgerichtshof, Urteil vom 14.2.1958, Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen (BGHZ), 26, 349; Urteil vom 5. 3. 1963, BGHZ 39, 124.
- 12) Peter Saladin, Verantwortung als Staatsprinzip, Bern-Stuttgart 1984.